



## **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410)**

Stand 1. Januar 2023

### **1. Ausgangslage**

Die per 1. Januar 2024 beantragte Teilrevision der KVO beinhaltet die Anpassung der Prämienbeiträge für 2024 (Prämienverbilligung, PV).

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 3 und T 4**

Die Festlegung der Prämienbeiträge für 2024 erfolgt – wie üblich – durch eine Änderung der Tabellen T3 und T4 im Anhang der KVO zu § 22 Abs. 2. Wie in den Vorjahren werden die Beiträge der Prämienverbilligung entsprechend der durchschnittlichen Prämienentwicklung im Kanton Basel-Stadt in der jeweiligen Altersgruppe erhöht. Als Referenz für Beiträge für die Kinder und jungen Erwachsenen berücksichtigt der Kanton Basel-Stadt 90% der erwarteten kantonalen Durchschnittsprämie, welche 2024 bei 160.7 Franken für Kinder und 496.6 Franken für junge Erwachsene liegen wird.<sup>1</sup> Bei den Erwachsenen, für welche eine kantonale Durchschnittsprämie von 668.2 Franken prognostiziert wird, orientiert sich der Regierungsrat an der Höhe der jeweiligen Krankenversicherungsprämien unter Einbezug der besonderen Versicherungsformen sowie von weiteren zulässigen Prämienreduktionen wie erhöhten Franchisen.<sup>2</sup>

#### Beilage

Synopse Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 3 und T 4

---

<sup>1</sup> § 21 Abs. 2 KVO

<sup>2</sup> § 21 Abs. 1 KVO